

Quellen und Forschungen aus italienischen Bibliotheken und Archiven

Bd. 75

1995

Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Augen, welche Vorbereitungen von venezianischer Seite aus dafür getroffen wurden. Erhalten sind insgesamt zehn Kaiserurkunden, doch ausschließlich in lateinischen Übersetzungen, davon die älteste in einer schlechten Abschrift aus dem 16. Jh. und drei in jeweils zwei verschiedenen Fassungen. Deshalb weiß man den Herausgebern Dank für die Mühe, die sie auf die Textherstellung verwendet haben, denn dadurch schaffen sie – verglichen mit den früheren Abdrucken – eine verlässliche Grundlage für die Interpretation. Der Handel mit dem Byzantinischen Reich selbst und mit dem Nahen Osten, wofür die Schifffahrtsrouten auf die Häfen des griechischen Festlandes und der Inseln angewiesen waren, hat die Venezianer schon früh die Bedeutung von Abkommen mit den Kaisern erkennen lassen. Das Ausmaß ihres Interesses wird womöglich am deutlichsten durch die Eroberung Konstantinopels während des vierten Kreuzzuges. Die jetzt erneut vorgelegten Privilegien, deren Reihe bis kurz vor jenes Ereignis führt, lassen erkennen, welche Absichten die Handelsmacht mit dieser Politik verfolgte.

D. G.

Stefano Piasentini, „Alla luce della luna“. I furti a Venezia (1270–1403), Venezia (Il Cardo) 1992, 270 S., Lit. 52.000. – Die Arbeit bietet eine systematische Übersicht über die Strafen, mit denen im spätmittelalterlichen Venedig die Kleinkriminalität geahndet wurde. Deren Verfolgung lag weitgehend in der Hand der *Signori di notte*. In dieses Amt wurden jeweils sechs Adelige gewählt; zusammen mit dem ihnen unterstellten Personal waren sie die wichtigsten Inhaber der staatlichen Polizeigewalt. Sie konnten auch selbständig kleinere Vergehen bestrafen, etwa durch Auspeitschung. Bei den schwereren Verbrechen hatten sie dagegen die Untersuchung für das Verfahren vor dem jeweils zuständigen Gericht auszuführen, übrigens durchaus auch mit Anwendung der Folter. Die Überlieferung der Prozeßakten ist lückenhaft. Zur Verfügung steht für die frühe Zeit lediglich ein Verzeichnis der verurteilten Personen mit den verhängten Strafen (1270–1346). Erhalten haben sich – vor der Neuzeit – aus den Jahren 1348–1369 und 1388–1403 immerhin 258 Urteile, zu denen die Verfolgung von Diebstahlsdelikten durch die *Signori di notte* geführt hat, ganz überwiegend gefällt von der *Curia del proprio*. Der Vf. beschreibt das Untersuchungs- und Gerichtsverfahren (mit einem Ausblick auf andere Instanzen der Strafgerichtsbarkeit, die *Avogadori di Comun* und die *Quarantia*). Die quantitative Verarbeitung des Prozeßmaterials führt zu interessanten Schlußfolgerungen: Diebe waren in der Mehrzahl Fremde (die von 70% der verhängten Todesstrafen getroffen wurden) oder Angehörige anderer Randgruppen, meist von niedrigem sozialem Status. Und: Im Laufe der Zeit wächst die Schwere der auferlegten Strafen, wie durch Schaubilder schön veranschaulicht wird. Der Vf. versucht, seine Beobachtungen in einen zeitli-

chen Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung der Stadt und des Staates zu bringen, wobei besonders der Schutz des Handels durch Maßnahmen zur Eindämmung von Eigentumsdelikten eine Rolle gespielt haben wird. Seine Studie bildet eine erfreuliche Ergänzung zur bekannten Arbeit über Gewalt in Venedig von Guido Ruggiero (1980), denn dort ist der Diebstahl übergegangen worden. Aber man wünscht sich zusätzlich die Untersuchung der relativ gut erhaltenen Prozeßakten der *Giudici di petizion*, die mit der Verfolgung der kommerziellen Eigentumsdelikte befaßt waren. Zweifel daran, ob denn alle Lesungen stimmen, erwecken allerdings gleich am Anfang die Fehler in der ersten und letzten Zeile des lateinischen Zitats, das dem Buch vorangestellt ist (S. 7): das unmögliche *ponuit* und *exigit* statt *exegit*. D. G.

Consiglio dei Dieci, Deliberazioni miste, registro V (1348–1363), a cura di Ferruccio Zago, *Fonti der la storia di Venezia*, sez. I, Archivi pubblici [11], Venezia (Comitato per la pubblicazione delle fonti relative alla storia di Venezia) 1993, XXV, 436 S., Lit. 120.000. – Das herausgebende Komitee setzt seine Editionstätigkeit mit erfreulicher Konstanz fort. Anzuzeigen ist nunmehr der dritte Band mit den im vollen Text abgedruckten Beschlüssen des 1310 eingerichteten Rates der Zehn; der erste und der zweite, gleichfalls betreut von Z., waren bereits 1962 und 1968 erschienen. Das Register enthält 816 einzelne Einträge aus 14 Jahren und 3 Monaten, nicht nur Beschlüsse, sondern etwa auch die Namen der monatlich neu zu bestimmenden drei *capita* und zwei *inquisitores* des Rates, ferner am Schluß eine Menge vermischter Notizen, vor allem über Fehlende in den allwöchentlich am Mittwoch stattfindenden Sitzungen. Hinzugefügt hat der Hg. am Schluß neun Dekrete des *Maggior Consiglio* über Angelegenheiten des Rates der Zehn. Dieser war schon damals ein wichtiges Gremium, zusammengesetzt nicht nur aus den zehn gewählten Mitgliedern, sondern auch dem sechsköpfigen Kleinen Rat, und er stand unter Leitung des Dogen. Zu seiner Kompetenz gehörte alles was die Ordnung und die Sicherheit des Staates tangierte. So bestimmte er regelmäßig für jeweils ein Jahr die insgesamt zwölf Capi der Sestieri mit polizeilichen Aufgaben, die stets sorgfältig verzeichnet worden sind. Nachwahlen beim Ausscheiden eines von ihnen wegen der Betrauung mit einem anderen Amt oder längerer Abwesenheit von Venedig führten zur Tilgung des betreffenden Eintrags ebenso wie die Ablehnung einer Wahl; leider erläutert der Hg. nicht diesen Grund die Streichung der zahlreichen Namen, die er – etwas verwirrend – lediglich im Variantenapparat verzeichnet. Unter den vielen Angelegenheiten, die in den Beschlüssen auftauchen, fehlt ausgerechnet die delikateste Betätigung des Rates der Zehn in jener Zeit: die Verschwörung des Dogen Marino Falier, die zu einem großen Prozeß und zu seiner Enthauptung am 17. April 1355 geführt